

## **Satzung der Landesärztekammer Thüringen zur Erteilung der Fachkunde "Leitender Notarzt" vom 29. September 2016**

Aufgrund § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes und anderer Gesetze vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) und Ziff. 8.4. des Landesrettungsdienstplanes Thüringen vom 29. April 2009 (StAnz. Nr. 20 vom 18. Mai 2009) hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen die folgende Satzung neu beschlossen:

### **Satzung der Landesärztekammer Thüringen zur Erteilung der Fachkunde „Leitender Notarzt“ vom 29. September 2016**

#### **§ 1 Fachkundenachweis**

- (1) Dem Leitenden Notarzt obliegt die Abstimmung und Überwachung aller medizinischen Maßnahmen zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle. Am Schadensort hat der Leitende Notarzt schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung sicherzustellen. Der Leitende Notarzt muss neben der persönlichen und notfallmedizinischen Eignung und Erfahrung auch über organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen. Er ist verpflichtet, an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer wiederholt oder schwer gegen das Thüringer Heilberufegesetz oder die aufgrund des Thüringer Heilberufegesetzes erlassenen Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen hat. Gleiches gilt, wenn ein Verstoß gegen die Berufspflichten in einem anderen Bundesland festgestellt wurde und dieser Verstoß geeignet ist, die persönliche Eignung entfallen zu lassen.
- (2) Über die Qualifikation zum Leitenden Notarzt wird von der Landesärztekammer Thüringen auf Antrag der Fachkundenachweis befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung der Fachkunde ist an die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung (entsprechend Themenkatalog) von 16 Stunden für den Leitenden Notarzt gebunden, welche vor Ablauf der Frist absolviert werden muss. Dabei sind 8 Stunden durch einen Kurs zu erbringen, welcher von der Landesärztekammer Thüringen angeboten wird oder deren fachlichen/inhaltlichen Vorgaben erfüllt. Der Kursleiter muss dabei über eine gültige Fachkunde Leitender Notarzt der Landesärztekammer Thüringen verfügen. Hinsichtlich der weiteren zu absolvierenden 8 Stunden besteht auf Antrag die Möglichkeit der gleichwertigen Anerkennung von regionalen Veranstaltungen und praktischen Übungen. Liegt der Nachweis der ausreichenden Aktualisierung der Fachkunde Leitender Notarzt nach Ablauf der Gültigkeit nicht vor, so kann eine Verlängerung auf Antrag erfolgen, wenn die 16-stündige Fortbildung nachgewiesen wird und ein Fachgespräch erfolgreich absolviert worden ist. Sind seit dem Ablauf der Gültigkeit mehr als 2 Jahre vergangen, muss der Antrag auf Erteilung der Fachkunde Leitender Notarzt neu gestellt und die Teilnahme am 40-stündigen Kurs zum Erwerb der Fachkunde „Leitender Notarzt“ entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin nachgewiesen werden.

## **§ 2 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Erteilung der Fachkunde „Leitender Notarzt“ sind:

1. Langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Notfallmedizin
2. persönliche Eignung für die Tätigkeit als Leitender Notarzt
3. Nachweis der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin bzw. einer anderen von der Ärztekammer anerkannten Qualifikation einschl. der regelmäßigen und anhaltenden Tätigkeit im Notarztdienst
4. Facharztanerkennung eines Gebietes mit Tätigkeit in der Intensivmedizin. Verfügt der Antragsteller über eine Facharztanerkennung ohne Tätigkeit in der Intensivmedizin, so hat er die notwendigen Kenntnisse in der Intensivmedizin z.B. durch eine Bestätigung des zuständigen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst über die erworbene Eignung als „Leitender Notarzt“, nachzuweisen. Zusätzlich findet ein Fachgespräch in der Landesärztekammer Thüringen statt.
5. Detailkenntnisse der regionalen Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens
6. Teilnahme an einem von der Landesärztekammer Thüringen anerkannten Kurs zum Erwerb der Fachkunde „Leitender Notarzt“ entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin; die Kursteilnahme darf bei Beantragung der Fachkunde in der Regel nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

## **§ 3 Anerkennung der Fachkunde „Leitender Notarzt“ anderer Ärztekammern**

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Anerkennung der Fachkunde „Leitender Notarzt“ gilt auch in Thüringen unter der Voraussetzung, dass

- sie den fachlichen Anforderungen gemäß § 2 entspricht und
- nicht älter als 2 Jahre ist.

Wurde eine den formellen Anforderungen des § 2 entsprechende Fachkunde „Leitender Notarzt“ in einem anderen Bundesland unbefristet erteilt und ist diese älter als 2 Jahre, setzt die Anerkennung in Thüringen ein von der Landesärztekammer Thüringen durchgeführtes Fachgespräch voraus. In dem Gespräch wird geprüft, ob die in Thüringen geforderte fachliche Eignung vorliegt.

Die Anerkennung Fachkunde „Leitender Notarzt“ muss, auch wenn sie in einem anderen Bundesland unbefristet erteilt wurde, alle 2 Jahre verlängert werden. § 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

## **§ 4 Fachgespräch**

Erfordert die Anerkennung der Fachkunde Leitender Notarzt ein Fachgespräch, so richtet sich dessen Durchführung nach den in der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen geltenden Prüfungsregelungen (§§ 12 bis 17 WBO).

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung der Landesärztekammer Thüringen zur Erteilung der Fachkunde „Leitender Notarzt“ tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesärztekammer Thüringen zur Erteilung der Fachkunde "Leitender Notarzt" vom 8. März 2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.

Jena, den 29. September 2016

Dr. med. Ellen Lundershausen  
Präsidentin